

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 15=35 (1869)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Verschiedenes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

g) Die Zweihälftige-Komp. Güten, welche dem Divisionsstab zugethieilt ist, wird in der Reserve zu Bière einquartirt. Zwei Güten von dieser halben Kompagnie werden dem Kommandanten der Artillerie zugethieilt.

3. Die Spezialwaffen und die Schützen werden durch besondere Befehle dem einen oder andern der sich gegenüber stehenden Corps zugethieilt.

Es folgen dann (III. bis XII.) Anweisungen über den Effektivbestand der Corps, die Bekleidung und Ausrüstung, die Veraraffnung und Ausrüstung, die Feuerwaffen und Requisitenswagen, den Unterhalt der Truppen, die Schanzelte, den Dienstbetrieb, die Mapperie und den Sold, den Aufsichtsdienst, die Wachen und Ordenanzen, die Küchen und die Organisation des Stabes, welches jedoch nur für diejenigen, welche an dem Truppenzusammenszug nicht selbst teilnehmen, ohne Interesse ist; jenen aber wird dieses jedenfalls von den ihnen zuständigen Militärbehörden seiner Zeit mitgetheilt werden.

### XIII. Die Stundeneinteilung ist folgende:

1. 4½ Uhr Morgens. Anzünden der Küchenfeuer.

5½ " " Tagwache.

6½ " " Sammlung.

7 " " Verteilung der Suppe bei den Küchen.

Nach der Mahlzeit vereinigen sich die Bataillone und brechen zum Manöver auf.

Von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr wird manövriert, und die Manöverzeit wird nur durch eine dreiviertelstündige Ruhepause unterbrochen.

2 Uhr Aufbruch in die Canteenirungen.

4 Uhr Abendsuppe und Mittheilung des Tagbefehls für den folgenden Tag.

5 Uhr Appelliren für die aufziehende Wache, Lagerwachen und Vorposten inbegriffen.

8½ Uhr Zapfenstreich.

9 Uhr Verlesen in den Quartieren.

9½ Uhr Abgang der Polizei-Patrouillen.

2. Besondere Befehle ausgenommen, ist die Truppe nach der Abendmahlzeit frei; doch ist es untersagt, die Canteenirungen zu verlassen und die Schlafwachenkette zu überschreiten.

Die Polizeiwachen haben jeden Militär (die Offiziere inbegriffen), welche nicht im Dienst sind, und folglich das Passwort nicht haben, auf die Wache zu führen. Nachdem sie hier ihren Namen und das Corps, dem sie angehören, angegeben, wird der Postenchef dafür sorgen, daß sie in ihre Quartiere eintreten.

XIV. Über die Tenue ist bestimmt, daß die Truppen das eig. Armband tragen. Um die Corps bei den Manövern zu unterscheiden, wird bestimmt, daß das Corps von Mollens während den Vorbereitungsmänuvern, und das Corps, welches bei den Schlussmanövern den Feind zu markiren hat, das Armband nicht tragen solle.

XV. Die Infanterie-Sappeure werden unter dem Kommando des Genie-Offiziers der Division in ein besonderes Arbeiter-Corps vereinigt. Sie bleiben vereinigt und werden nach Umständen dem einen oder andern Corps zugethieilt.

XVI. Verwendung der Tage des Truppenzusammenganges. Vorbehalten die Veränderungen, welche Umstände erfordern könnten, werden die Tage folgendermaßen verwendet:

6. September. Einrücken, Einrichtung und allgemeine Organisation des Dienstes.

7. September. Um 9 Uhr Morgens wird die Division in der Ebene von Bière vereinigt, um besichtigt zu werden. Diese Inspektion betrifft das Personelle, Materielle und die Instruktion.

8. September. Bataillonschule in der Nähe der Canteenemente. Dieses Exerzieren hat besonders sich mit der Freitart zu beschäftigen (4. Abtheilung der Bataillonschule). Der Feind wird markirt.

Für die Spezialwaffen, die Artillerie, Reiterei und die Schützen machen über Ballens nach Appels eine Rekonnoisirung und kehren durch den Wald von St. Livres nach Bière zurück.

Vom 8. September an werden Vorposten und Lagerwachen

organisiert; die Corps von Mollens und Bière erhalten zu diesem Zweck noch eine besondere Instruktion.

9. September. Für die Infanterie-Bataillonschule mit 3 Bataillons. Man setzt voraus, daß 2 Corps sich auf der Straße nach Ballens begegnen.

Die Spezialwaffen machen in der Richtung von Gimel und St. Georges eine ähnliche Bewegung wie am 8. September.

10. September. Brigadeschule mit 6 Halb-Bataillons, die durch Spezialwaffen verstärkt werden.

Das Corps von Mollens greift das von Bière an, welches successive Stellung hinter der Aubonne, Toleure und dann bei Gimel nimmt.

11. Sept. Brigadeschule mit 6 Halb-Bataillons durch Spezialwaffen verstärkt. Angriff des Corps von Bière auf Apples. Vom 10. September an finden die Manöver im Feuer statt.

12. September. (Sonntag) Ruhe. Es könnte jedoch noch eine allgemeine Inspektion der Division abbefohlen werden. Um 6 Uhr Abends findet die Organisation der Division für die Schlussmanöver nach der Anweisung, die zur Zeit erfolgen wird, statt.

In den Schlussmanövern wird das Corps von Mollens aus folgenden Detachements zusammengesetzt werden:

Ein Bataillon der Brigade Borgeaud, dem Schützenbataillon, einer Section Artillerie, einem Platoon Reiterei, einem Zug Guten, einer Kolonne Arbeiter.

Dieses Corps manövriert während dem 13., 14., 15. und 16. September unter den Befehlen des ebd. Hrn. Obersten Borgeaud.

Die Voraussetzung ist, daß das Corps von Mollens stark ist; 4 Bataillone, 8 Geschütze, 1 Kompagnie Artillerie. Diese Corps müssen durch Fahnen markirt werden.

13. bis 16. September. Die Manöver sind im Allgemeinen:

13. Sept. Öffnungs-Bewegung der Division bis nach Jole.

14. Sept. Fortschaltung dieser Bewegung bis La Sarraz und Pompaples.

15. Sept. Das Corps von Mollens hat Verstärkung erhalten (diese werden durch eine Vermehrung der Fahnen angezeigt) und dasselbe wirft dann die Division von Arnex bis in die Stellung vom vorherigen Tag zurück.

16. Sept. Rückzug der Division nach Gossenay und Dislokation der Truppen für die des folgenden Tags stattfindende Abreise.

17. Sept. Entlassung der Truppen.

18. Sept. Entlassung des Generalstabs.

### V e r s c h i e d e n e s .

(Noble's Chronostop.) Der ehemalige englische Artilleriekapitän Andrew Noble hat ein Chronostop erfunden, welches den millionsten Theil einer Sekunde mit verlässlicher Genauigkeit anzeigt und zum Messer der Geschwindigkeit bei Geschüpproben dient. Das geistreich erfundene und sehr komplizierte Instrument ist in Woolwich schon einige Zeit bei den Proben mit verschiedenen Arten Schießpulver in schweren Geschüßen angewendet werden und soll sich auf das Beste bewährt haben.

### B e r i c h t i g u n g .

In dem Artikel „Über die Botschaft des Bundesrates an die heile Bundesversammlung über Umwandlung glatter Positions-Geschüze in gezogen“ in Nummer 27 dieses Blattes vom laufenden Jahrgange sind folgende Druck- und Redaktionsfehler zu berichtigten:

1. Überzählige und Schulgeschüze, gezogene 4Pfünder-Bordelader sind 95 und nicht nur 90.

2. An glatten Positions-Geschüzen bleiben noch: kurze 24Pfünder und 15 Centimeter Haubitzen nur 18 und nicht 20; dafür aber noch lange 12Pfünder-Haubitzen 2.

3. Nach vollzogener Umänderung der in Frage stehenden glatten Positions-Geschüze wird der Etat der Positions-Geschüze sein: gezogene 4Pfünder-Bordelader von Bronze 44 und nicht 42, gezogene 8Pfünder-Bordelader von Bronze 44 und nicht 46.